

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14 a WPO

Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

2. Halbjahr 2023

Termin: 27. Juni 2023

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Habersack (vormals Schönfelder), Deutsche Gesetze – Textsammlung und Ergänzungsband –
2. Wirtschaftsgesetze, 39., aktualisierte Auflage, 2023, IDW Verlag

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **7 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Die Klausur besteht aus zwei Teilen. Es sind beide Teile zu bearbeiten.

Gehen Sie von einer Gewichtung von 2 (Teil 1) zu 1 (Teil 2) und innerhalb beider Teile wiederum von einer Gewichtung von jeweils 2 (Aufgabe 1) zu 1 (Aufgabe 2) aus.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragenstellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsnormen!

Es ist auf sämtliche Rechtsprobleme einzugehen, die die Fragestellungen aufwerfen.

Wenn der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) für die Bearbeitung relevant sein sollte, unterstellen Sie, dass die aktuelle Fassung des DCGK bereits zu den in den Aufgaben relevanten Zeitpunkten galt.

Teil 1

Aufgabe 1

Die im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse gelistete A-AG ist unter anderem im Rohstoffhandel international tätig und beschäftigt mehrere tausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In der A-AG wurden in den Jahren 2019 bis 2021 von einem Arbeitnehmer im Vertrieb im Zusammenspiel mit einem Arbeitnehmer aus der Buchhaltung Gelder der A-AG durch die Einrichtung „schwarzer Kassen“ veruntreut, um diese Gelder anschließend zur Bestechung von Mitarbeitern bei Geschäftskunden der A-AG in zahlreichen Staaten in Südamerika und Afrika einzusetzen. Nach Bekanntwerden der Vorgänge im Jahr 2022 haben die betreffenden Mitarbeiter das Unternehmen verlassen, Schadensersatzansprüche sind ihnen gegenüber aufgrund ihrer Vermögenssituation nicht realisierbar.

Der A-AG sind aufgrund der Untersuchungen der Vorgänge in verschiedenen Ländern Rechtsberatungskosten in Höhe von EUR 300.000 für ausländische Anwältinnen und Anwälte entstanden, die auf Basis von Stundenhonoraren i. H. v. EUR 250 bis EUR 550 einer internationalen Wirtschaftskanzlei abgerechnet wurden, obwohl die A-AG selbst über eine eigene Rechtsabteilung verfügt, in der auch Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten aus den betroffenen Jurisdiktionen tätig sind. Außerdem musste die A-AG wegen dieser Vorgänge Bußgelder i. H. v. EUR 100.000 zahlen.

Der Aufsichtsrat der A-AG will den damaligen Vorstand X wegen dieser Schäden persönlich in Anspruch nehmen. X macht geltend, dass er von den Vorgängen keinerlei Kenntnisse hatte, was zutreffend ist, und er den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertrauen durfte. Schließlich sei ein Unternehmen kein Überwachungsstaat, die Einrichtung eines „Spitzelsystems“ mit Meldestellen hätte der Vorstand der A-AG immer abgelehnt, da dies nicht zur Unternehmenskultur der A-AG gepasst hätte. Daher wären – im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat – auch sonst keine Maßnahmen zur Verhinderung von Veruntreuungen und Bestechungen ergriffen worden. Außerdem wären Stundenhonorare für Rechtsanwälte und Bußgelder ohnehin keine erstattungsfähigen Schadensposten. X wendet überdies ein, dass aufgrund der internen Geschäftsverteilung ein anderes Vorstandsmitglied für die hier betroffenen Bereiche Buchhaltung und Vertrieb zuständig gewesen sei, was zutreffend ist. Des Weiteren macht X geltend, dass in seinem Dienstvertrag seine Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt worden sei und er maximal mit einfacher Fahrlässigkeit gehandelt habe. X wurde zudem für die Geschäftsjahre, in denen es zu den oben genannten Verstößen kam, von der Hauptversammlung der A-AG jeweils Entlastung erteilt, auch nachdem die Vorgänge bereits bekannt geworden waren.

Ende 2022 wurde X als Vorstand der A-AG abberufen und sein Dienstvertrag einvernehmlich aufgehoben. In dem Aufhebungsvertrag findet sich die unternehmensübliche Klausel, dass damit sämtliche wechselseitigen Forderungen abgegolten seien.

Im Jahr 2023 macht der Aufsichtsrat im Namen der A-AG Schadensersatzforderungen i. H. v. EUR 400.000 wegen der vorstehend genannten Kosten der Kanzleien und der Bußgelder gegenüber dem ehemaligen Vorstand X geltend.

Fallfrage 1: Sind die Schadensersatzforderungen der A-AG gegenüber dem X i. H. v. EUR 400.000 begründet?

Fallfrage 2: Inwiefern würde sich die Antwort zu Fallfrage 1 ändern, wenn das Unternehmen nur knapp 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen würde und nicht in Form einer börsennotierten AG betrieben würde, sondern es sich um eine (nicht-börsennotierte) GmbH handeln würde, bei der X als einer von mehreren Geschäftsführern tätig war?

Bearbeitungshinweis: Gehen Sie davon aus, dass die A-AG durch den Einsatz von Schutzmechanismen die Bestechungen hätte unterbinden können. Gehen Sie bei Fallfrage 2 außerdem davon aus, dass die GmbH keinen Aufsichtsrat hat und die im Sachverhalt genannten Handlungen des Aufsichtsrats durch die Gesellschafter der GmbH (statt durch den Aufsichtsrat) erfolgt sind.

Aufgabe 2

Die im Jahr 2023 neu bestellte Vorstandsvorsitzende der A-AG sieht die Verantwortung für die zahlreichen Gesetzesverstöße der vergangenen Jahre unter anderem bei dem Prokuristen P. Daher wurde die Prokura des P widerrufen, gleichzeitig wurde das Anstellungsverhältnis des P fristlos beendet. Da P nie als Prokurist im Handelsregister der A-AG eingetragen wurde, wird auch seine Abberufung als Prokurist nicht in das Handelsregister der A-AG eingetragen. P ist über diese Entwicklung sehr verärgert und bestellt daher aus Rache im Namen der A-AG telefonisch zwei Lamborghini bei der L-GmbH. Für die L-GmbH wird die Bestellung durch eine im Vertrieb beschäftigte Mitarbeiterin angenommen, die keine Einsicht in das Handelsregister der A-AG genommen hat. Die Vorstandsvorsitzende der A-AG ist über diesen Vorgang entsetzt und verweigert die Bezahlung der beiden Lamborghini.

Fallfrage 1: Hat die L-GmbH einen Anspruch auf Bezahlung der beiden Lamborghini (gegen Übergabe und Übereignung der Lamborghini) gegenüber der A-AG?

Fallfrage 2: Hat die L-GmbH Ansprüche gegenüber P?

Bearbeitungshinweis: Etwaige deliktsrechtliche Ansprüche sind nicht zu prüfen.

Teil 2

Aufgabe 1

Die V-SE mit Sitz in Berlin beabsichtigt, sämtliche Geschäftsanteile an der G-GmbH mit Sitz in Potsdam im Rahmen eines Bieterverfahrens zu veräußern. Nach längeren Verhandlungen und umfangreichen Due Diligence-Prüfungen erhält die V-SE nach entsprechender Aufforderung von den zwei verbliebenen Bietern, der K-GmbH & Co. KG mit Sitz in Frankfurt a. M. und der C-Corporation mit Sitz in den USA im US-Bundesstaat X, jeweils per E-Mail, welche vom jeweiligen Sitz der Bieter in Frankfurt a. M. bzw. dem US-Bundesstaat X versandt wurden, ein sogenanntes „Binding Offer“. Dieses „Binding Offer“ enthält einen von den Beratern der V-SE entworfenen umfassenden Unternehmenskaufvertrag, in welchem die Bieter jeweils einzelne Paragraphen im Korrekturmodus geändert haben. In einem der jeweiligen E-Mail beigefügten Begleitschreiben, welches jeweils im Betreff den Begriff „Binding Offer“ verwendet, nennen beide Bieter den genauen Kaufpreis, den sie bereit wären, für die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an der G-GmbH zu zahlen. Dieser Kaufpreis beträgt im Falle der K-GmbH & Co. KG EUR 25.000.000 und im Falle der C-Corporation EUR 27.000.000. Während der überarbeitete Unternehmenskaufvertrag der K-GmbH & Co. KG unter „Fortführung der Gesellschaft zwischen Signing und Closing“ in eckigen Klammern den Hinweis „Verhandlungssache“ enthält, beinhaltet der überarbeitete Kaufvertrag der C-Corporation keine offenen Punkte. Beide Bieter haben die Wahl deutschen Rechts und den Gerichtsstand Berlin in dem Entwurf der V-SE unverändert übernommen.

Fallfrage 1: Hätte die V-SE einen Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises i. H. v. EUR 25.000.000 gegenüber der K-GmbH & Co. KG (nach Annahme und gegen Abtretung sämtlicher Geschäftsanteile an der G-GmbH)?

Fallfrage 2: Hätte die V-SE einen Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises i. H. v. EUR 27.000.000 gegenüber der C-Corporation (nach Annahme und gegen Abtretung sämtlicher Geschäftsanteile an der G-GmbH)?

Bearbeitungshinweise: Gehen Sie davon aus, dass die drei Parteien jeweils wirksam vertreten wurden und Anteile an einer (in- oder ausländischen) Kapitalgesellschaft (Corporation) im US-Bundesstaat X formfrei verkauft und übertragen werden können. Wörtlich könnte „Binding Offer“ mit „bindendem Angebot“ übersetzt werden.

Aufgabe 2

Unterstellt, die C-Corporation wäre die Alleingesellschafterin der G-GmbH geworden. Das Management der C-Corporation stellt sich nach der Übernahme die drei folgenden Fragen:

1. Das Management der C-Corporation ist wegen des deutschen Arbeitsrechts besorgt und fragt sich, ob es möglich wäre, in künftigen Arbeitsverträgen der G-GmbH mit Arbeitnehmern/innen, die in Potsdam tätig werden sollen, die Geltung des Arbeitsrechts des US-Bundesstaates X zu vereinbaren, und ob dies aus Sicht der G-GmbH als Arbeitgeberin sinnvoll wäre.
2. Des Weiteren würde die C-Corporation gerne eine amerikanische Managerin als alleinige Geschäftsführerin der G-GmbH bestellen, auch wenn diese nicht beabsichtigt, ihren Wohnsitz nach Deutschland zu verlegen. Außerdem wurde diese Managerin vor drei Jahren von einem US-Gericht wegen Steuerhinterziehung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Daher möchte das Management der C-Corporation wissen, ob diese Verurteilung aus deutscher Sicht ein zwingender rechtlicher Hinderungsgrund für die Bestellung zur Geschäftsführerin der G-GmbH darstellt.
3. Die C-Corporation fragt sich außerdem, ob sie die Geschäftsführung der G-GmbH anweisen kann, sämtliche Finanzmittel der G-GmbH stets an die C-Corporation zu überweisen, oder ob es insoweit rechtliche Grenzen gibt und wenn ja welche.

Fragestellung: Beantworten Sie die drei Fragen der C-Corporation.

Bearbeitungshinweis: Auf insolvenzrechtliche Aspekte ist nicht einzugehen.